

Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich bin von einer großen Familienrechtskanzlei beauftragt worden, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Mitarbeiter in Bezug auf die Prüfung, Vorbereitung, Durchführung und „Nachsorge“ von Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 VersAusglG sowie bezüglich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches nach § 20 VersAusglG und der Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach § 25 VersAusglG mit/ohne Super-Splitting gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. zu schulen. Hierzu habe ich Folien entworfen, von denen ich Ihnen heute nur 3 Folien bezüglich eines einfachen Abänderungs“falles“ vorstellen möchte.

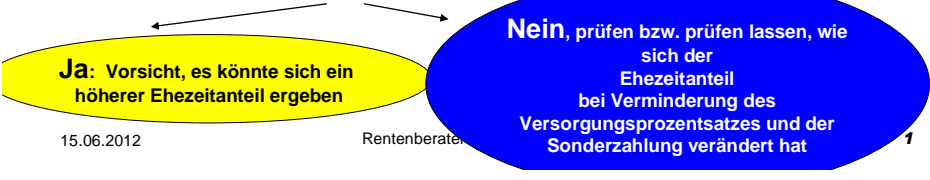
Hinweis: In den Seminaren erläutere ich selbstverständlich jeden einzelnen „Schritt“, was ich hier nicht tun kann, so dass der Lerneffekt/Lernerfolg bei der Teilnahme an meinen Veranstaltungen für Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anwaltskanzlei sehr viel größer ist. Je mehr „man“ weiß, umso geringer wird das Haftungsrisiko und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der jeweiligen Anwaltskanzlei können der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt entsprechend entlasten.

Mandantin möchte den VA überprüfen lassen. Was ist zu tun?

Ehezeit: 1.10.1970 – 31.8.1993
 Mann, geb.10.3.1948
 Frau, geb. 14.8.1947
 Bisheriger VA: 110,00 DM zu Lasten der Ehefrau

	Mann	Frau
Beamtenversorgung	0,00 DM	870,00 DM
Gesetzliche Rentenvers.	650,00 DM	0,00 DM
VA: (870 DM ./ 650 DM : 2)		110,00 DM

1. Frage an Mandantin: Sind Sie vorzeitig pensioniert worden?



Mandantin möchte den VA überprüfen lassen. Was ist zu tun?

Nach der Prüfung, wie sich der Ehezeitanteil vermindert hat, ist ein Antrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG beim zuständigen Familiengericht zu stellen. Der Antrag ist zu **begründen** (s. Seite ...) und nicht zu beziffern, da eine Bezifferung noch nicht möglich ist

Das Gericht holt neue Versorgungsauskünfte von den beiden Versorgungsträgern ein. Diese sind zu **prüfen**. Dem Familiengericht kann ein **Vorschlag** unterbreitet werden, wie der Ausgleich nach dem VersAusglG vorzunehmen ist, nachdem **dargelegt** wurde, dass die Wesentlichkeitsgrenze des § 225 Abs. 3 FamFG überschritten ist.

Neue Ausgleichswerte:	Mann	Frau
Beamtenversorgung	0,00 DM	375,00 DM
Gesetzliche Rentenvers.	323,00 DM	0,00 DM

15.06.2012

Rentenberater Wilfried Hauptmann

2

Ist die Wesentlichkeitsgrenze überschritten worden?

1. Prüfung bezüglich der Beamtenversorgung:

Ausgleichswert im Erstverfahren: $\frac{1}{2}$ von 870 DM = 435 DM

5 % des Ausgleichswertes: 21,75 DM

Mindestens 1 % der Bezugsgröße am 31.8.1993 = 1 % von 3.710 DM = 37,10 DM

Der neue Ausgleichswert beträgt 375 DM (= 60 DM niedriger) und ist um mehr als 5 % niedriger als der bisherige Ausgleichswert und auch um mehr als 37,10 DM niedriger. Somit ist die Wesentlichkeitsgrenze bei der Beamtenversorgung überschritten, was für eine Abänderung der Gesamtentscheidung ausreicht.

Folgen der Abänderung:

1. Ausgleich des Anrechts der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 10 VersAusglG durch interne Teilung zugunsten der Mandantin: 323 DM mtl., bezogen auf den 31.8.1993. Es besteht ein Rentenanspruch, der zu **beantragen** ist.

2. Ausgleich des Anrechts der Beamtenversorgung gemäß § 16 VersAusglG in Höhe von 375 DM mtl., bezogen auf den 31.8.1993, mit der Folge, dass sich die Rente des Mannes um diesen Betrag, bezogen auf den 31.8.1993, erhöht.

Ergebnis: Der neue VA beträgt nur noch 52 DM mtl. anstatt 110 DM

15.06.2012

Rentenberater Wilfried Hauptmann

3

Hinweis: Durch diese Schulung soll aus praktischer Sicht verständlicher werden, was bei einem Abänderungsverfahren zu tun ist bzw. welche „Vorarbeiten“ die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter in der Anwaltskanzlei vornehmen kann, welche Folgen ein Antrag haben kann und welche Konsequenzen sich aus einem Abänderungsverfahren für die jeweiligen Beteiligten ergeben (können) – z.B. **formloser** Antrag auf Rente, **rechtzeitiger** Antrag auf Anpassung gemäß §§ 33 – 36 VersAusglG, Prüfen, an welchen Zielversorgungsträger eine externe Teilung vorgenommen werden soll (mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen) u.v.m.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*